



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

VR - Klausur

am 13. Juli 2023

VR-III/23 = ÖR 5 am 9. Mai 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Der Polizeipräsident**

Polizeidirektion Lüneburg
Dezernat 22 – Recht
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Herrn Referendar Eigel
- im Hause -

Abteilung Recht
Dr. Ritter – Fachbereichsleitung
Tel.: 04131 / 327 222-15
Fax: 04131 / 327 220
E-Mail: polizei_lüneburg@pd-lg.polizei.niedersachsen.de

Datum: 13.07.2023
Az.: PDO 552/23

Lieber Herr Eigel,

anliegende Klageschrift nebst Auszügen aus dem dazugehörigen Verwaltungsvorgang erhalten Sie anliegend. Das Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Lüneburg unter dem Az. 5 A 11/23 geführt. Mit richterlicher Verfügung vom 08.06.2023 sind wir aufgefordert, uns schriftlich bis zum 13.07.2023 zu äußern.

Ich bitte Sie, die Rechtslage umfassend zu prüfen. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, der Klage entgegenzutreten, verfassen Sie bitte eine Klageerwiderung, die auf alle Argumente der Klage eingeht, sowie die verwaltungsübliche Begleitverfügung. Rechtsfragen, die nicht in der Klageerwiderung zu erwähnen sind, aber in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk dar. Einen etwaigen Schriftsatz an das Gericht werde ich signieren. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Klage Aussicht auf Erfolg hat, bitte ich um einen ausführlichen Vermerk über alle aufgeworfenen Rechtsfragen in Gutachtenform, der mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen endet. Ein Schriftsatz ist dann nicht zu entwerfen.

Folgende Anmerkungen habe ich:

Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Einschreitens gegen die Sitzblockade in der Klageschrift teilweise unzutreffend wiedergegeben. Ich bitte Sie insoweit die Auswertung des polizeilichen Videomaterials zu beachten. Den entsprechenden Vermerk vom

26.05.2023 von POK'in Schäfer, die bei dem Einsatz vor Ort gewesen ist und diesen gefilmt hat, finden Sie im Verwaltungsvorgang (dort Bl. 48). Dass sich der Sachverhalt so, wie von POK'in Schäfer beschrieben, zugetragen hat, ergibt sich auch aus den entsprechenden Einsatzberichten von PHK Eberding und POK Sänger (Bl. 52, 53 des Verwaltungsvorgangs).

In der Sache dürften die Erfolgsaussichten der Klage wohl zweifelhaft sein.

Die ganze Angelegenheit hat sich doch schon vor Wochen zugetragen. Der Kläger hat auch keine Verletzungen davongetragen, so dass ich mir gar nicht sicher bin, welche Klageart hier einschlägig sein dürfte.

Eine Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sitzblockade vermag ich nicht zu erkennen. Es handelte sich gerade nicht um eine angemeldete Veranstaltung, geschweige denn um eine Demonstration im Sinne einer demonstrativen Sitzblockade. Meinungsbildenden Charakter vermag ich auch nach der überblicksartigen Bewertung der Einsatzberichte der beteiligten Polizeibeamten samt der gefertigten Videosequenz nicht zu erkennen. Es dürfte sich demnach um eine bloße Verhinderungsblockade gehandelt haben. Ich meine, diese unterfällt nicht dem Schutz der Versammlungsfreiheit. Jedenfalls ist die Sitzblockade, selbst wenn sie eine Versammlung darstellte, ordnungsgemäß aufgelöst worden.

Die Sitzblockade, an der der Kläger teilgenommen hat, wurde mit dem Ziel geräumt, ein Zusammentreffen von gegensätzlichen Gruppierungen zu verhindern und den störungsfreien Verlauf der ordnungsgemäß angemeldeten Hauptdemonstration, die ihrerseits friedlich und ohne sicherheitsrelevante Vorkommnisse verlaufen ist, zu gewährleisten. Die unverzügliche Räumung war insoweit zwingend notwendig, da ca. drei bis vier Minuten nach Beseitigung der allein störenden Sitzblockade die Demonstrationsteilnehmer der N-Partei den Ort der Sitzblockade passierten. Die Demonstration der N-Partei wäre ansonsten mangels Umleitungsmöglichkeiten und Abzäunungen zum Stocken gekommen. Aufgrund der großen Anzahl an Gegendemonstranten war es auch nicht möglich, die Versammlung der N-Partei spontan auf eine andere Strecke umzuleiten. Außerdem hätte bei einer direkten physischen Konfrontation der Versammlungsteilnehmer mit den Teilnehmern der Sitzblockade die Gefahr gewalttätiger Übergriffe bestanden, so dass ein

erhöhtes Gefahrenpotenzial (auch für die eingesetzten Polizeibeamten) vorgelegen hätte.

Darüber hinaus halte ich es für bedenklich, das kommunikative Anliegen der Versammlung der N-Partei inhaltlich zu bewerten.

Auch der Einsatz von Pfefferspray sowie der anschließende Einsatz von einfacher körperlicher Gewalt erscheint mir, angesichts des andauernden und vehementen Widerstandes des Klägers, rechtmäßig. Zwar ist der Einsatz des Pfeffersprays sehr schnell nach der Androhung erfolgt. PHK Eberding hat den eilbedürftigen Einsatz aber hinreichend angekündigt. Die Teilnehmer haben jedoch nicht die Chance genutzt, die Straße zu räumen.

Zu den Gesundheitsrisiken beim Einsatz vom Pfefferspray schauen Sie sich bitte die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage (LT-Drs. 18/2585) an.

Legen Sie mir Ihre Ausarbeitung bis heute Nachmittag 14.00 Uhr vor.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Ritter

Dr. Ritter (Fachbereichsleiter Recht)

Paulsen &	Kollegen
-----------	----------

Rechtsanwälte

Hans Paulsen**Gabriele Mauser**

RAe Paulsen & Kollegen, Nordstr. 37, 21335 Lüneburg

Per beA

Verwaltungsgericht Lüneburg

Adolph-Kolping-Str. 16

21337 Lüneburg

Tel.: (04131) 55 66 77

Fax: (04131) 55 66 78

E-Mail: paulsen.mauser@ra-lue.de

Volksbank Lüneburg

IBAN DE03 5701 0100 8833 2121 00

BIC WEOH ADE3 HYY

Unser Zeichen:**HP 44/2023****Bürostunden:**

Mo.-Do. 08:30 - 17:30 Uhr

Fr. 08:30 - 13:00 Uhr

Lüneburg,

06.06.2023**K L A G E**des Herrn **Paul Kindel**, Winsener Str. 1, 21337 Lüneburg,Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans Paulsen, Nordstr. 37, 21335 Lüneburg,

- Kläger -

g e g e n

die **Polizeidirektion Lüneburg**, vertreten durch den Polizeipräsidenten, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg,

- Beklagte -

w e g e n: Polizeieinsatz am 20.05.2023.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage

1. festzustellen, dass die der durchgeführten Räumung zugrundeliegende Platzverweisung des Klägers von der Haagestraße in Lüneburg am 20.05.2023 durch die Beamten der Beklagten rechtswidrig war,
2. festzustellen, dass die von einem Beamten der Beklagten durchgeführte Anwendung von Pfefferspray gegen den Kläger in der Haagestraße in Lüneburg am 20.05.2023 rechtswidrig war,
3. festzustellen, dass die von Beamten der Beklagten durchgeführte Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber dem Kläger (Schmerzgriffe/Nervendrucktechnik sowie Verdrehen der Arme) in der Haagestraße in Lüneburg am 20.05.2023 rechtswidrig war und
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Am 20.05.2023 fanden in Lüneburg mehrere Demonstrationen statt. Die rechtsextremistische Partei „Nationalfront“ (im Folgenden: N-Partei) führte einen Aufzug unter dem Motto „Gegen Pressehetze, Verleumdung und Maulkorbphantasien“ durch. An der angemeldeten Demonstration der N-Partei nahmen ca. 120 Personen teil. Leiter dieser Demonstration war der bekannte Neonazi Leonard Steiner. Seinen medialen Angaben zufolge wollte die N-Partei gegen eine angeblich falsche Darstellung der N-Partei und das Rücken in die Nähe von Gewalt und Terror demonstrieren. Es sollte ein Ende der „Hetze gegen Rechts“ geben.

Die N-Partei tritt mit zahlreichen Aktionen und Versammlungen in Erscheinung, die überwiegend einen fremdenfeindlichen Kontext aufweisen. Bei vorherigen Versammlungen in Braunschweig und Osnabrück war es in den Reihen der rechtsextremen Demonstranten der N-Partei teils zu Festnahmen wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und zu zwei Verstößen gegen das Waffengesetz gekommen, die dazu führten, dass einzelne Demonstranten in Gewahrsam genommen werden mussten. Vorherige Versuche der Stadt Lüneburg, den Aufmarsch der N-Partei im Stadtgebiet durch eine Verbotsverfügung zu verbieten, scheiterten. Die Stadt Lüneburg konnte lediglich durch Auflagen erreichen, dass der Aufmarsch der N-Partei nur am Rande der Innenstadt stattfindet. Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Durchführung der Demonstration der N-Partei gab es am 20.05.2023 insgesamt sechs angemeldete Gegendemonstrationen im gesamten Stadtgebiet. An den angemeldeten Gegendemonstrationen, die in anderen Stadtteilen als die Demonstration der N-Partei stattfanden, beteiligten sich in der Spitze ca. 1.000 Teilnehmer. Die meisten Teilnehmer der angemeldeten Gegendemonstrationen gehörten zum „Bündnis gegen Rechts“, das zu zahlreichen Veranstaltungen aufgerufen hatte und bereits vor Ankunft der Rechten mit hunderten Menschen durch Lüneburg gezogen war. Sie trugen T-Shirts und Schilder mit Sprüchen wie „Menschenrechte statt rechte Menschen“ oder „Nazis nerven mehr als Wespen“, um ihrem Bekenntnis gegen rechte Gewalt Ausdruck zu verleihen. Die Situation in der Stadt glich bereits ab den Abendstunden des Vortags einem besetzten Gebiet. Teile der Stadt waren durch die Polizei abgeriegelt. Menschen in der Nähe der vermeintlichen Demonstrationsroute wurden auf der Straße angehalten, durchsucht und kontrolliert.

Die 1,7 km lange Aufzugsstrecke der Demonstration der N-Partei verlief im äußeren Innenstadtbereich vom „Haus des Kalandes“ entlang der Kalandstraße, Haagestraße, Rote Straße bis zur Friedenstraße und wurde engmaschig mit Zäunen, Gittern, sonstigen Absperrungen und Polizeifahrzeugen gesichert. Die Polizei war mit einem riesigen Aufgebot an Polizeikräften entlang der Route präsent.

Nach der Auftaktkundgebung am Haus des Kalandes setzte sich der Aufzug der N-Partei am 20.05.2023 um 14:00 Uhr in Bewegung und folgte der angemeldeten Wegstrecke in Richtung Friedenstraße.

Der Kläger war am besagten Tag zufällig in einem Wohnhaus bei Freunden in der Haagestraße 38 anwesend, um – wie immer – samstags die Fußballkonferenz der Bundesliga zu schauen. Während des Beisammensitzens bemerkten der Kläger und seine Freunde, dass die Demonstration der N-Partei zu beginnen schien. Dies war durch laute Parolen begleitet von Trommeln und Gesang mit undefinierbarem Inhalt auf weite Entfernung zu hören. Der Kläger kann nicht mehr genau sagen wer, jedenfalls kam einer aus der Runde auf die Idee, gegen die „Rechten“ einzuschreiten, und schlug vor, der N-Partei den Weg zu versperren. Da sich die Freunde ohnehin zufällig auf der Route der Demonstration der N-Partei befanden, mussten sie dafür weder Absperrungen überwinden, noch eine Polizeikette durchbrechen. Der Kläger und seine Freunde verließen sodann das Wohnhaus und formierten sich im Bereich der Haagestraße 38 kurz nach Beginn der Demonstration der N-Partei zu einer aus 12 Personen bestehenden Sitzdemonstration, indem sie sich auf die Haagestraße setzten und an Armen und Beinen ineinander verhakten.

Sogleich kam eine Vielzahl an Polizisten hinzu und forderte die Teilnehmer der Sitzdemonstration zum Verlassen der Fahrbahn auf. Einer der Teilnehmer rief daraufhin „Nazis raus!“ Die anderen Teilnehmer, darunter der Kläger, stimmten spontan mit ein und wiederholten die Parole lautstark. Einer der Polizisten, der sich später als der Einsatzführer PHK Eberding herausstellte, zog ein Pfefferspray und zielte mit voller Wucht der Reihe nach auf den Kopfbereich der am Boden sitzenden Teilnehmer der Sitzdemonstration. Das Ziel des Einsatzes von Pfefferspray war offensichtlich nicht die Auflösung der Sitzdemonstration, sondern eine Bestrafung der sitzenden Demonstranten. Die Teilnehmer der Sitzdemonstration, einschließlich des

Klägers, versuchten, ihre Hände vor bzw. ihre Kleidung vor ihre Gesichter zu halten, um sich vor dem Pfefferspray zu schützen.

Die Polizei ging weiter gegen die Teilnehmer vor. Gegenüber dem Kläger wandte zunächst ein Polizeibeamter Schmerzgriffe im Bereich des Halses an, wohl um den Kläger dazu zu bringen, seine Verhakung aufzulösen und aufzustehen. Daraufhin kam ein weiterer Polizeibeamter, wohl PHK Eberding, auf den weiterhin sitzenden Kläger zu, verdrehte diesem die Arme und legte ihn mit dem Gesicht nach unten auf die Straße. Derselbe Polizeibeamte forderte den Kläger daraufhin mit den Worten: „Geben Sie auf! Verlassen Sie sofort die Straße! Stellen Sie sich hinter die Abzäunung und lassen sie den Demonstrationszug vorbei! Sie dürfen sich dem eingezäunten Bereich der Demonstrationsroute nicht nähern“, auf, sich zu entfernen. Der Kläger – völlig bestürzt von dem Geschehenen – stimmte der Aufforderung erkennbar zu. Der Polizeibeamte löste daraufhin den Griff und gab den Kläger frei. Der Kläger leistete der Anordnung des Polizisten wie angekündigt Folge und stellte sich hinter die Absperrung und ließ den Demonstrationszug, der kurze Zeit darauf näherkam, ohne weitere Vorkommnisse passieren.

Der Kläger hatte wegen des Einsatzes von Pfefferspray und der Schmerzgriffe Schmerzen. Eine andere Teilnehmerin hatte so viel Pfefferspray abbekommen, dass sie im Nachhinein fast kollabierte – eine Hilfeleistung von Seiten der Polizei war hier nicht erkennbar. Letztlich waren alle der beteiligten Personen durch das Pfefferspray beeinträchtigt worden. Einige Teilnehmer, nicht aber der Kläger, hatten zudem Verletzungen durch Schläge und andere „Maßnahmen“ erlitten.

Zum Nachweis des Ablaufs wird die Beiziehung der entsprechenden polizeilichen Vorgänge beantragt. Aus diesen werden sich auch die entsprechenden polizeilichen Videoaufnahmen ergeben, die den klägerseits geschilderten Ablauf belegen werden.

II.

Die mit den Klageanträgen 1. bis 3. angegriffenen Polizeimaßnahmen sind in gravierender Weise rechtswidrig gewesen. Die Anwendung von Standardmaßnahmen, wie etwa dem Platzverweis, war zu keinem Zeitpunkt geboten. Ihr steht die Polizeifestigkeit der Versammlung

entgegen. Die Polizeibeamten haben durch ihr Verhalten in jeglicher Hinsicht die Versammlungsfreiheit des Klägers und der übrigen Gegendemonstranten verletzt. Die Gegendemonstration in Form der Sitzdemonstration, an der der Kläger teilgenommen hat, unterfällt dem Versammlungsgesetz. Insoweit müssen auch spontane Versammlungen, wie die Sitzdemonstration des Klägers, durch das Versammlungsrecht geschützt sein. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Polizeibeamten lagen nicht vor. Zwangsmaßnahmen, wie der Pfeffersprayeinsatz und die Gewaltanwendung, hätten in jedem Fall eindeutig angekündigt werden müssen.

Die Polizeikräfte sind massiv gegen die am Boden sitzenden Gegendemonstranten, darunter auch den Kläger, vorgegangen, obwohl der Kläger und die übrigen Teilnehmer der Sitzdemonstration nur friedlich demonstrieren wollten. Ihre symbolische Meinungskundgabe ist durch das zwangsweise Einwirken mit dem Pfefferspray und die Gewaltanwendung unterbunden worden.

Der massive Pfeffersprayeinsatz war zudem unverhältnismäßig. Der Pfeffersprayeinsatz war kein erforderliches und überdies auch kein zweckdienliches Mittel. Man muss jede Zusammenkunft zunächst einige Minuten bestehen lassen und als eine Versammlung behandeln, um sich Gewissheit über die tatsächliche Absicht zu verschaffen. Eine dann etwa nötige Auflösung kann immer noch vorgenommen werden. Wenn überhaupt, hätte die Sitzdemonstration auch durch einfache Gewalt ohne den Einsatz von Pfefferspray verlegt werden können. Dies gilt umso mehr, als die Polizeibeamten mit 20 Beamten zu 12 Teilnehmern der Sitzdemonstration ohnehin zahlenmäßig überlegen waren. Die Polizeibeamten wären daher in der Lage gewesen, einzelne Teilnehmer mit einfacher Gewalt aus der Sitzdemonstration herauszulösen.

Hinzukommen die Waffenqualität des Pfeffersprays und dessen Auswirkungen, die hier von den Polizeibeamten verkannt wurden. Der Kläger hat aufgrund des Einsatzes ein brennendes Gefühl auf seinem Körper erlitten. Zwar mag das Ausmaß eines Pfeffersprayingriffes verglichen mit einem Schlagstock oder Elektroschocker viel weniger martialisch aussehen, jedoch greift es in erheblicher Weise in die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer ein. Pfefferspray ist ein waffenähnliches Hilfsmittel, das der Polizei zumeist nicht zu ihrem gewünschten Ziel ver-

hilft. Das Pfefferspray, das die Polizei in Deutschland verwendet, ist nicht vergleichbar mit freiverkäuflichen Pfeffersprays. Die Konzentration ist um ein Vielfaches höher. Wessen Haut mit Pfefferspray in Kontakt kommt (hier hatte der Kläger Glück, dass ihm diese Folgen erspart blieben), hat meist lange und kontinuierliche Schmerzen über mehrere Tage und Nächte, was zu Schlafentzug und massiven Einschränkungen im alltäglichen Leben führt.

Sämtliche Maßnahmen, die scheinbar nur zum Schutz des ungestörten Ablaufs der Demonstration der N-Partei dienten, waren auch wegen der Missachtung der politischen Ausrichtung der N-Partei unverhältnismäßig. Die politische Ausrichtung der Hauptdemonstration der N-Partei war in höchstem Maße aus Sicht des Klägers und der übrigen Teilnehmer der Sitzblockade missbilligenswert. Das sieht auch der Großteil der Bevölkerung so. Der dagegen gerichteten Gegendemonstration ist damit besonderes Gewicht beizumessen und Vorrang einzuräumen. Im Übrigen hätten die polizeilichen Maßnahmen dadurch vermieden werden können, dass die Demonstrationsteilnehmer der N-Partei einfach eine andere Strecke hätten nutzen bzw. seitlich an der Sitzdemonstration hätten vorbeilaufen können.

Es wird nach alledem um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Paulsen

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 06.06.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert wurde. Sie ist am 06.06.2023 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Dienststelle	Aktenzeichen 063998-1433/23		
Polizeidirektion Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Sammelaktenzeichen		Datum 26.05.2023
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Schäfer, POKin		
	Sachbearbeitung Telefon 04131 327 222 - 0	Nebenstelle -70	Fax -38

Vermerk

Die Videosequenz vom Polizeieinsatz „Sitzblockade auf der Haagestraße“ am 20.05.2023 beginnt (0:00) mit dem kurzzeitigen Heranstürmen von ca. 20 Polizeibeamten, (darunter die Unterzeichnerin). Die Beamten rufen „Weg von der Straße!“, „Stehen Sie sofort auf!“ und „Sie müssen sofort hier weg von der Straße!“. Anschließend umzingeln sie 12 bereits am Boden in einer Reihe quer über der Fahrbahn sitzende bzw. sich setzende Personen. Diese versuchen sich gegenseitig über ihre Arme und teils auch Beine miteinander zu einer Menschenkette zu verhaseln. Transparente mit irgendwelchen Aufschriften halten die Teilnehmer nicht hoch. In der Mitte der Sitzkette befindet sich eine männliche Person, die einen auffälligen weißen Kapuzenpullover trägt. Ab 0:06 steht PHK Eberding in der Mitte, ca. 1,5 Meter vor der Reihe, der sitzenden Teilnehmer der Blockade entfernt, und kündigt durch laute Rufe drei Mal den Einsatz von Pfefferspray an: „Stehen Sie sofort auf und verlassen Sie die Straße. Es wird sonst Pfefferspray gegen Sie eingesetzt. Stehen Sie auf! Letztmalig! Stehen Sie auf und gehen Sie weg, sonst setzte ich das Pfefferspray gegen Sie ein!“. Parallel hierzu rücken sämtliche sitzenden Teilnehmer enger zusammen und verstärken ihre Verhakungen der Beine und Arme und rufen die Parole „Nazis raus!“. Im unmittelbaren Anschluss an die Ausrufe von PHK Eberding ist ab 0:11 zu sehen, wie PHK Eberding die Reihe der Sitzblockadeteilnehmer abläuft und während des ca. vier Sekunden andauernden Vorbeilaufens in Richtung des Kopfbereichs der sitzenden Teilnehmer Pfefferspray versprüht. Währenddessen versuchen drei Teilnehmer, darunter auch der Teilnehmer mit dem weißen Kapuzenpullover, ihre Hände bzw. ihre Kleidung vor ihre Gesichter zu halten. Sodann werden ohne weitere Aussagen der Polizeibeamten die Verhakungen der einzelnen Teilnehmer durch Schmerzgriffe und Verdrehungen der Arme durch mehrere Polizeibeamte gelöst. Im Einzelnen: [...]

Hinsichtlich des Teilnehmers mit dem weißen Kapuzenpullover ist ab 0:18 zu sehen, wie POK Sänger von hinten einen Schmerzgriff im Bereich des Halses (Umklammern des Nackens mit der Hand) anwendet. Daraufhin kommt ab 0:19 PHK Eberding auf die Person mit dem weißen Kapuzenpullover zu, verdreht diesem die Arme und legt ihn mit dem Gesicht nach unten auf die Straße. Währenddessen zappelt der Teilnehmer mit dem weißen Kapuzenpullover und versucht sich aus den Griffen zu lösen. Sodann ist zu sehen, wie PHK Eberding ab 0:20 den Teilnehmer mit dem weißen Pullover mit den Worten „Geben Sie auf! Verlassen Sie sofort die Straße! Stellen Sie sich hinter die Abzäunung und lassen sie den Demonstrationszug vorbei! Sie dürfen sich dem eingezäunten Bereich der Demonstrationsroute nicht nähern!“, auffordert, sich zu entfernen.

Ab 0:23 ist zu hören, wie die Person mit dem weißen Kapuzenpullover, gegenüber PHK Eberding, ihr Einverständnis erklärt mit dem Worten „Ja, Mann! Lassen Sie mich los, ich geh‘ schon weg!“. Ab 0:32 befindet sich die Person mit dem weißen Kapuzenpullover auf der Grünfläche hinter der Absperrung sitzend neben anderen Teilnehmern der Sitzblockade. [...].

Ab Minute 4:02 ist das Eintreffen und Vorbeilaufen der ersten Teilnehmer der Demonstration der Partei „Nationalfront“ auf der Haagestraße dokumentiert. [...]. Bei 6:03 endet die Videosequenz, als der Demonstrationzug vollständig vorbeigelaufen ist und mit der Identitätsfeststellung der weiterhin auf der Grünfläche sitzenden Teilnehmer der Sitzungsblockade begonnen wird.

Schäfer

POK'in Schäfer

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass POK'in Schäfer den Inhalt des Videos, auf dem der Ablauf uneingeschränkt erkennbar ist, in ihrem Bericht vom 26.05.2023 zutreffend wiedergegeben hat. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Zeitangaben in der Videoauswertung zutreffend sind und es sich bei dem Kläger um die im Vermerk beschriebene männliche Person mit dem weißen Kapuzenpullover handelt. Nicht abgedruckte Teile der Videoauswertung („[...]“) sind für die Fallbearbeitung nicht relevant.

Von einem Abdruck der Bl. 52, 53 des Verwaltungsvorgangs (Einsatzberichte von POK Sänger und PHK Eberding) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nach dem Einsatz gefertigten Einsatzberichte vom 22.05.2023 von POK Sänger und PHK Eberding das in der Videosequenz dokumentierte Geschehen vollständig bestätigen.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die am 20.05.2023 durchgeführte Identitätsfeststellung formell und materiell rechtmäßig erfolgt ist.

Kleine Anfrage zur schriftliche Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Landesregierung
- Der Ministerpräsident -

Hannover, den 19.04.2022

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Claus Seebeck und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 21.03.2022 - Drs. 18/2583 -
an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung:

Auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

„Welches Gesundheitsrisiko besteht beim Einsatz von Pfefferspray, das von den niedersächsischen Polizeibehörden verwendet wird?“

teilt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung folgendes mit:

„Das Gesundheitsrisiko beim Einsatz von ‚Pfefferspray‘ wurde von dem Polizeitechnischen Institut der Deutschen Hochschule der Polizei auf der Grundlage von Erkenntnissen über die biologische und toxische Wirkung von Capsaicin unter Einhaltung bestimmter Bedingungen als unbedeutend angesehen. Eine kurzzeitige Exposition von geringen Mengen ‚Pfefferspray‘ führt nicht zu irreversiblen Schäden der Atemwege, Haut oder Augen. Hinweise auf Kurzzeitinhalationstoxizität konnten nicht festgestellt

werden. Eine Risikobewertung geht grundsätzlich von einem guten Gesundheitszustand einer erwachsenen Person aus, die u.a. nicht unter Drogeneinfluss steht. Bestimmungen zum Einsatz des ‚Pfeffersprays‘ sollen das verbleibende Risiko anlassbezogen minimieren: so soll das ‚Pfefferspray‘ – außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe – u.a. nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Besprühte Personen sollen bis zum deutlichen Nachlassen der Wirkung stets beobachtet werden, um im Fall auftretender Komplikationen erforderlichenfalls ärztliche Hilfe anfordern zu können. Insbesondere bei Allergikern und Asthmatikern sind, soweit es zu einem Kontakt der Reizstoffe mit den Atemwegen kommt, Atembeschwerden nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen ist erhöhte Aufmerksamkeit seitens der einschreitenden Beamten gefordert. In Fällen von starken Erregungszuständen durch Drogenintoxikation (insbesondere Ecstasy) ist ein Rettungsdienst/Notarzt erforderlich.

Demgegenüber sind die Beschwerden gesunder Personen nur vorübergehend. Durch einen zielgenauen Sprühstrahl des „Pfeffersprays“ bewirkt dieses auf der Haut und den Schleimhäuten intensives Brennen, Mehrdurchblutung und stechende Schmerzen. Mit einer durch die Technische Richtlinie ‚Reizstoff-Sprühgeräte‘ definierten Wirkstoffkonzentration, die wesentlich unter derjenigen der im Handel erhältlichen Sprays zur Abwehr von Tieren liegt, und entsprechenden Anwendungshinweisen ist sichergestellt, dass der Gebrauch des ‚Pfeffersprays‘ als polizeiliches Einsatzmittel ungefährlich ist. Dies bedeutet, dass eine kurzzeitige Exposition von geringen Mengen nicht zu irreversiblen Schäden von Atemwegen, Haut oder Augen führt. Hinweise für krebserzeugende oder -fördernde oder für erbgutverändernde Eigenschaften liegen nicht vor.“

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Erkenntnisse des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei über den im Pfefferspray enthaltenen Wirkstoff Capsaicin zutreffen und auch zutreffend wiedergegeben worden sind.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendar Eigel und haben die ihm von Herrn Dr. Ritter übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **13.07.2023**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Falls Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
7. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Partei „Nationalfront“ (N-Partei) eine Partei i.S.v. § 2 PartG ist, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, aber nicht verboten ist,
 - eine Routenberechnung der Strecke vom „Haus des Kalandes“ bis zur Haagstraße 38 eine Fußstrecke von 400 m und eine Dauer von 5 Minuten ergibt und
 - das Handeln der Polizei am 20.05.2023 formell nicht zu beanstanden ist.